

Entwicklung und Förderung einer nachhaltigen Aquakultur in Schleswig-Holstein (Binnenland)



Genehmigungsleitfaden für Investoren

Impressum:

Herausgeber:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
Mercatorstraße 3; 24106 Kiel / Ansprechpartner: Referat 21, Herr Dr. Roland Lemcke;
Tel.: 0431 / 988 4973 / Mail: roland.lemcke@melur.landsh.de /

Fotonachweise: Titelseite: R. Lemcke

Bearbeitungsstand: Mai 2016

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlhilfe oder Wahlwerbung betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Ministerium finden Sie im Internet unter www.melur.schleswig-holstein.de |

Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis:

1	DAS ANLIEGEN DIESES LEITFADENS.....	3
2	DIE STANDORTWAHL.....	4
3	GENEHMIGUNGS- UND ZULASSUNGSVERFAHREN.....	5
3.1	Baurechtliche Genehmigung	5
3.2	Wasserrechtliche Zulassung (Erlaubnis und Genehmigung).....	5
3.2.1	Relevante Rechtsnormen des Wasserrechts.....	5
3.2.2	Ablauf eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens	9
3.2.3	Checkliste: Erforderliche Unterlagen für ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren.....	9
3.2.4	Zuständigkeiten, Ansprechpartner, weiterführende Tipps	10
3.3	Naturschutzrechtliche Genehmigung	10
3.3.1	Relevante Rechtsnormen des Naturschutzrechts.....	10
3.3.2	Ablauf der naturschutzrechtlichen Genehmigung	13
3.4	Fischereirechtliche Genehmigung	14
3.4.1	Generelles Erfordernis fischereirechtlicher Genehmigungen	14
3.4.2	Zuständigkeiten, Ansprechpartner, weiterführende Tipps	14
3.5	Sonstige Genehmigungserfordernisse	14
3.5.1	Veterinärrecht.....	14
3.5.2	Lebens- und futtermittelrechtliche Anforderungen	15
3.5.3	Tierschutzrecht.....	17
3.5.4	Zertifizierung nach der EU-Ökoverordnung	18
4	MÖGLICHKEITEN FÜR DIE FINANZIELLE FÖRDERUNG EINES AQUAKULTURVORHABENS	21
5	VERKNÜPFUNG IHRES PROJEKTES MIT DER WISSENSCHAFT	21
6	WEITERE INFORMATIONEN, TIPPS UND UNTERSTÜTZUNG	23

1 Das Anliegen dieses Leitfadens

Die Aquakultur ist der seit Jahren weltweit am stärksten wachsende Sektor der Nahrungsmittelproduktion. Inzwischen nehmen Produkte aus Aquakultur eine herausragende Bedeutung in der Versorgung der Menschheit mit hochwertigem Eiweiß ein. Auch in Deutschland und in Schleswig-Holstein hat die Fischerzeugung in Teichwirtschaften, in Netzgehegen und anderen Haltungseinrichtungen eine lange Tradition. So sind Karpfen und Forellen aus heimischer Produktion nicht aus dem regionalen Lebensmittelhandel wegzudenken.

Allerdings hat sich die Aquakultur in Deutschland und gerade auch in Schleswig-Holstein in den letzten Jahrzehnten kaum weiterentwickelt. Dies führt u. a. dazu, dass ein immer größerer Teil der bei uns verzehrten Fische und Meeresfrüchte aus Aquakultur importiert werden muss.

In Übereinstimmung mit der strategischen Ausrichtung der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU gemäß der „Fischereigrundverordnung“ aus 2013 ist es daher ein erklärtes Ziel der Landesregierung von Schleswig-Holstein, die Entwicklung einer ökosystemverträglichen Aquakultur zu fördern. Diese Entwicklung ist grundsätzlich auf unterschiedlichsten Ebenen und im Hinblick auf ganz verschiedene Produktionsformen bzw. Produkte denkbar. So steht die Entwicklung der Kreislaufanlagentechnik erst am Anfang, technische und auch betriebswirtschaftliche Probleme sind hier noch zu lösen. Die klassischen Haltungsformen in Teichen und Gehegen bieten noch Entwicklungschancen, und die Etablierung einer Aquakulturwirtschaft im marinen Milieu steckt quasi noch in den Kinderschuhen. Über allem steht die Forderung nach Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial), der sich heute jede Entwicklung stellen muss, um zukunftsfähig zu sein. Bei Interesse an der politisch-administrativen Strategie der deutschen Bundesländer und des Landes Schleswig-Holstein nutzen Sie bitte die entsprechenden Dokumente („Nationaler Strategieplan Aquakultur“ unter www.portal-fischerei.de und „Strategie für eine nachhaltige Entwicklung der Aquakultur in Schleswig-Holstein“ unter www.schleswig-holstein.de).

Im Binnenland liegt ein großes Entwicklungspotential im Aufbau von geschlossenen Kreislaufanlagen und vor allem bei Teilkreislaufanlagen nach „dänischem Modell“. Letztere können mit Grundwasser gespeist werden und geben nach Reinigung des Prozesswassers nur gering belastetes Wasser in den jeweiligen Vorfluter ab. Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Zulassung ist – abhängig vom jeweiligen Standort und der Anlagenkonzeption – grundsätzlich möglich. Im vorliegenden Leitfaden liegt daher der genehmigungsrechtliche Fokus für das Binnenland auf dieser Form der Aquakultur.

Sehr geehrte Investorin, sehr geehrter Investor –

Sie sind uns in Schleswig-Holstein herzlich willkommen, Ihren Beitrag zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Aquakulturwirtschaft zu leisten. Gerne möchten wir Sie dabei unterstützen. Dieser Leitfaden soll Ihnen eine konkrete Hilfestellung für die Genehmigung Ihres Aquakulturprojektes in Schleswig-Holstein geben. Ein Leitfaden kann und soll die persönliche Beratung nicht ersetzen. Er kann Ihnen aber einen Überblick vermitteln, was bei Ihrem Investitionsvorhaben hinsichtlich erforderlicher behördlicher Genehmigungen grundsätzlich zu beachten ist und damit eine gute Grundlage für Ihre weiteren Planungen sein. Tipps zu weiterführenden Beratungsangeboten finden Sie ebenfalls in diesem Leitfaden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrem Vorhaben!

2 Die Standortwahl

Grundsätzlich kommen in Schleswig-Holstein als potentielle Standorte für Aquakulturanlagen geeignete Gewässer bzw. Flächen im Binnenland und Standorte für Kreislaufanlagen (KLA) in Frage. Letztere sind in Abhängigkeit von der Wasseraustauschrate definitionsgemäß als Voll-KLA (<10% Austausch des Gesamtwasservolumens pro Tag) oder Teil-KLA (>10% pro Tag) anzusprechen, wobei die Übergänge fließend sein können. Unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes sind Vollkreislaufanlagen an Land durch ihre gegenüber der Wasserumwelt weitgehend geschlossenen Systeme besonders geeignet, da hier der Großteil der infolge der Fischzucht freiwerdenden Nährstoffe durch eine technisch nachgeschaltete oder integrierte Klärung der Abwässer zurückgehalten werden kann.

Auch die Kopplung mit Biogasanlagen zur Wärmenutzung kann sinnvoll sein. An nicht prioritären Gewässern können lokal geeignete Aquakulturstandorte existieren, dabei ist im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens die hydraulische Belastung durch Wassereinleitungen sowie ggf. die trophische Situation am Standort zu beachten.

Die Entscheidung zur Standortwahl wird immer im Einzelfall zu treffen sein und hängt von einer Fülle von Faktoren ab.

Bitte nutzen Sie für Fragen der konkreten Standortwahl die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Beratungsangebote.

Dieser Leitfaden bezieht sich auf die speziellen Anforderungen der Genehmigung einer Aquakulturanlage im Bereich des schleswig-holsteinischen Binnenlandes. Für Vorhaben an der Ostseeküste nutzen Sie bitte den Leitfaden für die schleswig-holsteinischen Küstengewässer der Ostsee.

3 Genehmigungs- und Zulassungsverfahren

3.1 Baurechtliche Genehmigung

Aquakulturanlagen im Binnenland sind in der Regel baugenehmigungsbedürftig im Sinne des § 62 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVBl. 2009, 6) (LBO) und müssen den Anforderungen des einschlägigen öffentlichen Baurechts entsprechen. Daher bedürfen sie eines bauaufsichtlichen Verfahrens (Baugenehmigungs- oder Genehmigungsfreistellungsverfahren). Aufgrund der Konzentrationswirkung des Baugenehmigungsverfahrens nach § 67 oder § 69 LBO gelten mit dem Bauantrag alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. naturschutz- und wasserrechtliche Vorschriften) erforderlichen Anträge auf Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen als gestellt (auch als sogenanntes „Huckepack-Verfahren“ bezeichnet, s. weiter unten). Die Fachbehörden werden von der für das bauaufsichtliche Verfahren zuständigen Bauaufsichtsbehörde beteiligt. Die erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) ergeben sich aus der Bauvorlagenverordnung. Die Baugenehmigung kann mit Auflagen (z. B. umweltrechtliche Auflagen), Hinweisen (z. B. wasserrechtliche Hinweise) oder anderen Nebenbestimmungen erteilt werden. Gegebenenfalls können denkmalrechtlich-rechtliche Aspekte relevant sein, dies ist im Einzelfall mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu klären. Über den Bauantrag entscheidet die jeweils zuständige untere Bauaufsichtsbehörde; der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

Aquakulturvorhaben fallen regelmäßig nicht unter die Privilegierung für Bauvorhaben im Außenbereich i.S.d. § 35 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 BauGB.

Ausgenommen hiervon sind Vorhaben, die dem Betrieb der berufsmäßigen Binnenfischerei dienen oder wenn z.B. auf der Grundlage einer landesrechtlichen Vorschrift eine gesetzliche Pflicht begründet ist, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Fischbestand, soweit erforderlich durch künstlichen Besatz, zu erhalten und zu hegen.

Bei der Fischzucht in künstlichen Becken handelt es sich um einen Gewerbebetrieb im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Dieser ist nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Wasserrechtliche Zulassung (Erlaubnis und Genehmigung)

3.2.1 Relevante Rechtsnormen des Wasserrechts

Das Ziel des Leitfadens, die Forderung nach Nachhaltigkeit zu erfüllen, setzt in Bezug auf den ökologischen Nachhaltigkeitsaspekt voraus, dass die Erreichung rechts-

verbindlicher Gewässer- und Naturschutzziele nicht gefährdet bzw. gewährleistet wird.

Eine Erlaubnis für das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer (§ 8 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) des Bundes vom 31.7.2009 i. V. m. § 21 Abs. 1 Buchst. 2 a) des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 11. Februar 2008) ist erforderlich.

Die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig, soweit nicht durch oder auf Grundlage des WHG erlassene Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. 1b) LWG i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 5 LWG und § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich für eine Benutzung der oberirdischen Gewässer durch das Einleiten oder Einbringen von Stoffen (z. B. Fischbesatz; Fischnahrung pp.) oder Geräten (z. B. Netze, Fischkörbe, Handangeln, Reusen) im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei, sofern es sich dabei nicht um intensive Fischzucht handelt.

Die Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde, ob es sich um eine erlaubnisfreie Benutzung handelt, ist an enge Voraussetzungen gebunden. Für die intensive Fischzucht, d. h., das konzentrierte Halten und Füttern einer großen Anzahl von Fischen oder Fischlarven insbesondere in Netzkäfiganlagen auf kleiner Fläche, ist immer eine wasserrechtliche Zulassung (Erlaubnis) erforderlich (§ 8 WHG i.V.m. §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. 1b, 14 Abs. 2 Nr. 5 LWG). Gemäß § 10 (1) WHG gewährt „die Erlaubnis die Befugnis, ..., ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen“.

Auf die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Gewässerbenutzung besteht kein Rechtsanspruch.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist ganz oder teilweise widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG). Bezüglich des Widerrufs gelten die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts für den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Wasserbehörde hat somit bezüglich eines Widerrufs einer Erlaubnis ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben.

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann auch befristet erteilt werden. Soll die Gewässerbenutzung auf Grund einer befristet erteilten Erlaubnis nach Ablauf des Befristungszeitraums fortgesetzt werden, so ist rechtlich folgendes zu beachten:

Ist die befristet erteilte Erlaubnis bereits erloschen, handelt es sich rechtlich um eine Neubeantragung, so dass das Recht zur Gewässerbenutzung neu zu begründen wäre. Die Wasserbehörde hat den Sachverhalt neu zu prüfen.

Ist der Zeitraum für die Befristung noch nicht erloschen, ist ein zu diesem Zeitpunkt, also rechtzeitig gestellter Antrag als Antrag auf Verlängerung der bereits bestehenden Erlaubnis zu sehen.

Hat sich bei beiden oben dargestellten Fallkonstellationen an dem der Gewässerbenutzung zugrunde liegenden Sachverhalt nichts geändert (gleicher Zweck, gleicher Standort etc.) besteht seitens der Wasserbehörde im Rahmen ihres Ermessensspielraums die Möglichkeit, eine zügigere Entscheidung über die Verlängerung des Erlaubniszeitraums zu treffen.

Für die Erlaubnis/Entscheidung ist vom Vorhabenträger gemäß § 111 LWG zunächst ein schriftlicher Antrag zu stellen, der die für die Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde erforderlichen Angaben enthält (siehe Checkliste erforderlicher Unterlagen).

Je nach Gestaltung der Aquakulturanlage können Abgabepflichten nach dem Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG) vom 13.12.2013 (GVOBl. 2013, S. 494, 501) und dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG; neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)) bestehen.

Für erlaubnispflichtige Wasserentnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 5 WHG (Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern; Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser) ist eine Wasserabgabe an das Land zu entrichten (§ 1 Abs. 1 LWAG). Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn die Wasserentnahme ohne die erforderliche wasserbehördliche Zulassung erfolgt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LWAG). Lediglich das Ableiten aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der Fischerei ist abgabefrei (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 LWAG). Die Höhe der Wasserabgabe bemisst sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 2 LWAG. Sie beträgt für Wasserentnahmen aus Grundwasser zur Fischhaltung 0,03 €/m³ (Nr. I. 5.) und aus oberirdischen Gewässern zu sonstigen Zwecken 0,01 €/m³ (Nr. II. 2.).

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist nach dem Abwasserabgabengesetz eine Abwasserabgabe zu zahlen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (Az. 9 C 8.04 v. 15.06.2005) unterliegt die Fischzucht nicht der Abwasserabgabe, wenn sie in einem Gewässer betrieben wird. Eine im Durchflusprinzip betriebene Fischzuchtanlage, die die natürliche Gewässerfunktion unter Verwendung technischer Anlagen intensiv nutzt, unterbricht die ein Gewässer kennzeichnende Verbindung zum natürlichen Wasserhaushalt grundsätzlich nicht. Dies gilt demnach nicht für abgekoppelte technische Anlagen wie z.B. Kreislaufanlagen. Sofern das Abwasser in eine Kläranlage eingeleitet wird, entfällt die Abwasserabgabe. Dafür fallen die Kosten an, die an den Kläranlagenbetreiber zu zahlen sind.

Bei Fragen zur Wasserabgabe und zur Abwasserabgabe, insbesondere zu einer möglichen Abgabepflicht Ihres Vorhabens, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige untere Wasserbehörde.

Weiterhin unabhängig davon, ob die Größe der Fischmenge Genehmigungs- oder Verbotsregelungen gewährleistet, sollten zusätzliche Nährstoffeinträge durch Aquakulturanlagen in natürliche Gewässer weitestgehend ausgeschlossen werden. Es muss sichergestellt sein, dass infolge der Auswirkungen der Aquakulturanlagen der gute ökologische und chemische Zustand von Fließgewässern und Seen nicht negativ beeinträchtigt oder ein Erreichen Desselben verhindert wird. Dies würde den europäischen Gewässerschutzzielen widersprechen.

Daher sind aus Sicht des Gewässerschutzes Kreislaufanlagen (geschlossene Systeme) mit einer entsprechenden Klärung (Nährstoffrückhalt) zu favorisieren. Insbesondere sollten direkte oder indirekte (durch zufließende Gewässer) Nährstoffeinträge aus Fischzuchtanlagen in stehende Gewässer vermieden werden, da Seen aufgrund der längeren Wasseraufenthaltszeiten empfindlicher auf Nährstoffeinträge reagieren.

In jedem Fall wird eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der zu erwartenden Nährstofffrachten im Zusammenhang mit dem geplanten Standort und den ggf. beteiligten Gewässern erfolgen.

In diesem Zusammenhang kann eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1, 2 i.V. m. Anlage 1 Ziff. 13.2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist) erforderlich sein (siehe Punkt 3.3.1).

Ferner bedarf die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern nach § 56 Abs. 1 LWG der Genehmigung der Wasserbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auch die Entnahme von Grund-Quell- und Oberflächenwasser sowie die Ableitung von Wasser aus einem Gewässer oder zum Aufstauen und Absenken eines oberirdischen Gewässers zu untersuchen, um zu prüfen, ob schädliche Veränderungen der Gewässerbeschaffenheit oder eine Veränderung des Wasserabflusses zu erwarten sind. Im Rahmen der Ausbringung von „Fischgülle“ auf landwirtschaftliche Nutzflächen sind die Grenzwerte des § 4 Bioabfallverordnung einzuhalten (BioAbfV vom 4.4.2012, BGBl. I S. 658).

Die Bestimmungen über die Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die Qualität von Fisch- und Muschelgewässern (Fisch- und Muschelgewässerverordnung –FMGVO) vom 04.07.1997 sind ggf. (je nach geographischer Lage des Vorhabens) in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

3.2.2 Ablauf eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens

Gemäß § 111 LWG bzw. § 56 Abs. 2 LWG ist an die Wasserbehörde ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Gewässerbenutzung bzw. zur Genehmigung der Aquakulturanlage zu stellen. Diesem Antrag sollten bereits die in der **Checkliste erforderlicher Unterlagen** enthaltenen Dokumente beigefügt werden. Die Wasserbehörde prüft den Antrag und fordert - sofern erforderlich - weitere Unterlagen nach. Sofern die Prüfung des Antrages ergibt, dass eine Erlaubnis bzw. Genehmigung erteilt werden kann, wird die Erlaubnis bzw. Genehmigung ggf. unter Nebenbestimmungen erteilt. Ist das beabsichtigte Vorhaben nicht erlaubnis- oder genehmigungsfähig, teilt die Wasserbehörde dies dem Antragsteller mit und weist ggf. darauf hin, unter welchen geänderten Voraussetzungen ein erneuter Antrag gestellt werden kann.

In der Anlage 1 zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 ist unter Tarifstelle 24.1 festgesetzt, dass für die Erteilung von Erlaubnissen gem. § 8 Abs. 1 WHG Gebühren von 50 -10.000 € festzusetzen sind. Die jeweilige Gebührenhöhe im Einzelfall kann gemäß Anmerkung zu Tarifstelle 24.1 auf bis zu 500% der vorstehenden Gebühren heraufgesetzt werden, sofern die Entscheidung umfangreiche Prüfungen erfordert.

3.2.3 Checkliste: Erforderliche Unterlagen für ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren

Für eine wasserrechtliche Prüfung der Erlaubnisfähigkeit der Gewässerbenutzung im Rahmen des Betriebs einer Aquakulturanlage in oberirdischen Gewässern bzw. der Genehmigungsfähigkeit einer solchen Anlage sind folgende Angaben regelmäßig erforderlich (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Vorschlag zur geplanten konkreten Lage und Größe der Anlage, ggf. mit Alternativen, Anzahl, Volumen, Tiefe der Gehege oder sonstigen Einrichtungen
- maximaler Fischbesatz (Anzahl, Arten, Gewicht), Herkunft des Besatzmaterials, Fischgewicht bei Mastende, Dauer der Anlagennutzung (Winterpause?)
- Angaben zu den im Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden evtl. Einbringungen von Stoffen (Art, Menge), z. B. Medikamente, Netzbehandlungsmittel, Desinfektionsmittel, und welche Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung dieser Stoffeinträge vorgesehen sind und welche Minderung damit garantiert werden kann
- Herkunft und Zusammensetzung des Futters
- Angaben zum evtl. Austrag in Form von Kot und Futterresten (Quantität N und P, Angabe der Art des eingesetzten Anti-Fouling-Mittels, Abbauprodukte von Medikamenten, Desinfektionsmitteln) und welche Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung dieser Stoffausträge vorgesehen sind und welche Minderung damit garantiert werden kann
- angemessene technische Beschreibung des Anlagenbetriebes

- Darstellung der regelmäßig durchzuführenden Tätigkeiten, die ggf. Störungen verursachen (Schiffsbetrieb für Wartungen, Fütterung und Entnahme, Netzreinigung)
- Energieeinsparungskonzepte

Die Checkliste gibt einen ungefähren Anhaltspunkt für die regelmäßig erforderlichen Unterlagen zur Durchführung einer Prüfung, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung für eine geplante Aquakultur erteilt werden kann. Im Einzelfall können je nach Art, Größe und Lage der Anlage sowie der Beschaffenheit der Futtermittel, ggf. geplanter Kompensationsmaßnahmen und anderer Faktoren zusätzliche Angaben erforderlich sein, die dann durch die Behörde nachgefordert werden. Eine wasserrechtliche Erlaubnis beinhaltet keine Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Naturschutzrecht usw.); siehe dazu in den folgenden Kapiteln.

3.2.4 Zuständigkeiten, Ansprechpartner, weiterführende Tipps

Zuständige Wasserbehörden für die Errichtung von Aquakulturanlagen im Binnenland sind gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 1 LWG die Landrätinnen und Landräte der Kreise bzw. die (Ober-)Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden.

Entsprechend der Zuständigkeit für wasserrechtliche Zulassungen werden durch die o. g. Behörden auch Beratungen im Einzelfall angeboten.

Tipp:

Eine Entscheidung über die Erlaubnisfähigkeit für das Einbringen von Stoffen kann jeweils nur im Einzelfall erfolgen. Es ist daher sehr zu empfehlen, sich bereits frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde in Verbindung zu setzen, um im Einzelfall erforderliche zusätzliche Informationen, die als Grundlage für eine Entscheidung zur Erlaubniserteilung erforderlich sein können, ggf. noch erarbeiten zu lassen und hierdurch keine Verzögerungen entstehen zu lassen.

3.3 Naturschutzrechtliche Genehmigung

3.3.1 Relevante Rechtsnormen des Naturschutzrechts

Eingriffsgenehmigung

Der Bau und der Betrieb von Aquakulturanlagen in und an Gewässern erfüllen i. d. R. den Eingriffstatbestand gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, da sie die Gestalt und Nutzung der Grundfläche verändern und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigen können. Sofern die Aquakultur nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde bedarf, entscheidet diese Behörde gleichzeitig über die Zulassung des Eingriffs (s. 3.1, „Huckepack-Verfahren“) soweit das Bundes- oder Landesrecht nicht eine weiterge-

hende Form der Beteiligung vorschreibt oder die Naturschutzbehörde selbst entscheidet. Dabei trifft sie die im Rahmen der Eingriffsfolgenbewältigung nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 LNatSchG-SH zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen, die Entscheidung über die Kompensation jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 1 LNatSchG).

Sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, kann diese als Trägerverfahren für die naturschutzrechtliche Entscheidung über den Eingriff dienen. Im Falle der Muschelnutzung kommt, sofern keine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, auch eine fischereirechtliche Genehmigung nach dem Landesfischereigesetz (siehe weiter unten) für die Entscheidung als Trägerverfahren in Frage. Die Eingriffsgenehmigung wird nur dann direkt von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn es kein geeignetes Trägerverfahren für die Zulassung des gesamten Eingriffs gibt (§ 17 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 3 LNatSchG).

In der Anlage 1 zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 ist unter Tarifstelle 14.1.5 festgesetzt, dass die Kosten für die Zulassung von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 3 LNatSchG bei einfachen Verfahren zwischen 10 und 5 110 € liegen (Buchstabe a), bei besonders aufwändigen Verfahren bei 5 110 bis 10 230 € (Buchstabe b).

Da der Eingriff nicht zugelassen werden darf, wenn andere Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen, sind diese vor jeder Eingriffszulassung zu prüfen. Die wichtigsten naturschutzrechtlichen Vorschriften, die einem Eingriff entgegenstehen könnten, sind nachfolgend dargestellt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Sofern ein Aquakulturvorhaben geeignet ist, allein oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ein Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Zuständigkeit für die Verträglichkeitsprüfung liegt gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG bei der Behörde, die nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Zulassung oder ein Anzeigeverfahren durchführt. Die Entscheidung über die Verträglichkeit wird im Benehmen mit der für die Eingriffsregelung zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Ist für das Vorhaben eine gesonderte (Eingriffs-)Entscheidung der Naturschutzbehörde erforderlich, entscheidet diese gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG auch über die FFH-Verträglichkeit. Sollte das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursachen, ist es zunächst unzulässig. Es kann dann nur noch im Wege der Ausnahme zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. In diesem Fall sind vom Vorhabenträger Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ vorzusehen (sog. „Kohärenzmaßnahmen“), die in der Regel zu dem Zeitpunkt wirksam sein müssen, in dem die Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets eintritt (§ 34 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 4 LNatSchG)

In diesem Kontext sei auch auf den Leitfaden der Europäischen Kommission (2012) über nachhaltige Aquakultur in Natura2000-Gebieten verwiesen, der unter folgendem Link abrufbar ist:

<http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Aqua-N2000%20guide.pdf>.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder wenn er darum ersucht, andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 5 bis 8 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 6 vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2011 (GVOBl. 2012, S. 89) in seiner jeweils geltenden Fassung zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Für Anlagen zur intensiven Fischzucht besteht in Schleswig-Holstein eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nach Maßgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung im Einzelfall nach § 3c UVPG. Nur wenn also die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine UVP durchgeführt werden muss, ist diese obligatorisch. Nach Ziffer 13.2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht für derartige Anlagen mit einem Fischertrag von 100 t und mehr im Jahr eine Verpflichtung zu einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall nach § 3c S. 1 UVPG. Bei Anlagen mit einer jährlichen Ertragsmenge zwischen 50 und 100 t besteht gem. § 3c S. 2 i.V.m. Ziffer 13.2.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine Verpflichtung zu einer standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall. Unterhalb einer Ertragsmenge von 50 t bestehen keine Verpflichtungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Kriterien zu der allgemeine oder standortbezogenen Vorprüfung ergeben sich aus Anlage 2 des UVPG.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zusammenhang mit der Zulassung von Aquakulturvorhaben muss geprüft werden, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG erfüllt. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei zulässigen Eingriffen die Anhang IV Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Nr. 1 und 2 BNatSchG (z. B. BundesartenschutzVO) aufgeführt sind, zu betrachten.

Biotopschutz

Gemäß § 30 BNatSchG sind bestimmte Biotope gesetzlich geschützt, Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, sind verboten. Zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören z. B. marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke und artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich (vollständige Auflistung in § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 1 LNatSchG). Ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotope durch ein Aquakulturvorhaben nicht vermeidbar, ist eine Befreiung von dem Verbot erforderlich, die gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist, oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Schutzgebietsverordnungen

In den jeweiligen Rechtsverordnungen zu Schutzgebieten werden i. d. R. verbotene Handlungen aufgeführt. Ggf. kann gemäß § 67 BNatSchG auch hier nur unter den o. a. Gründen eine Befreiung von diesen Verboten gewährt werden.

3.2.2 Ablauf der naturschutzrechtlichen Genehmigung

Der Vorhabenträger legt die unter 3.2.3 genannten Unterlagen mit den weiteren Antragsunterlagen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vor, diese prüft unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde die Unterlagen auf Vollständigkeit und fordert ggf. Unterlagen nach. Soweit für den Eingriff im Einzelfall eine eigenständige naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung erforderlich ist, gilt die Genehmigungsfiktion des § 11 Abs. 5 LNatSchG. Danach ist über den Eingriff innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden, wenn nicht der Umfang des Verfahrens, die notwendige Beteiligung Dritter oder besondere Schwierigkeiten eine längere Prüfungs- und Entscheidungszeit erfordern. Anderenfalls gilt der Eingriff als genehmigt. Für das Huckepackverfahren gelten ggf. die Fristen des jeweiligen Fachrechtes.

3.3.4 Zuständigkeiten, Ansprechpartner, weiterführende Tipps

Die zuständige Naturschutzbehörde für Aquakulturanlagen im Binnenland ist in der Regel die untere Naturschutzbehörde des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt.

3.4 Fischereirechtliche Genehmigung

3.4.1 Generelles Erfordernis fischereirechtlicher Genehmigungen

Im Grundsatz ergibt sich aus dem Fischereirecht der EU, des Bundes sowie des Landes Schleswig-Holstein kein Genehmigungserfordernis für Aquakulturanlagen. Allerdings ist bei der Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten die VO (EG) 708/2007 zu beachten. Nach Art. 6 (1) ist vom Aquakulturbetreiber ein Antrag auf Genehmigung der Verbringung der Tiere in die Anlage zu stellen. Das Genehmigungsverfahren kann gemäß Art. 9 (1) bei nicht routinemäßigen Verbringungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die zuständige Behörde gemäß der Schleswig-Holsteinischen AquakulturArtVO (GVOBl. 2010, S.441) ist die obere Fischereibehörde. Diese entscheidet, ob der Antragssteller selbst oder eine unabhängige Stelle für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig ist und wer die Kosten dafür trägt.

In jedem Falle ist sich für den Antrag an den Leitlinien in Anhang I der o.g. VO zu orientieren.

Für die Verwendung heimischer Aquakulturkandidaten müssen z. B. für Anlagen der Fischhaltung keine fischereirechtlichen Genehmigungen beantragt werden.

3.4.2 Zuständigkeiten, Ansprechpartner, weiterführende Tipps

Zuständig für die Fischereiaufsicht und die Durchsetzung des Fischereirechts vor Ort ist die obere Fischereibehörde – die Abteilung Fischerei des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit Sitz in Flintbek (Tel.: 04347/704–311).

3.5 Sonstige Genehmigungserfordernisse

3.5.1 Veterinärrecht

Gemäß Fischseuchenverordnung (vom 24. November 2008; BGBl. I, S. 2315 zuletzt geändert am 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 404)) gilt als Aquakulturbetrieb jeder Be-

trieb, der einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen nachgeht.

Fische aus Aquakultur (dazu zählen auch Krebs- und Weichtiere) sind Fische in allen Lebensstadien (auch Eier und Samen), die in einem Aquakulturbetrieb aufgezogen, gehalten oder gehältert werden.

Wer in einem Aquakulturbetrieb Fische halten, verbringen oder abgeben will oder Teile davon verwerten, abgeben oder verbringen will, muss den Betrieb durch die zuständige Behörde genehmigen oder registrieren lassen. Aquakulturanlagen im Binnenland unterliegen dem zuständigen Veterinäramt der Kreise oder kreisfreien Städte.

Für den Genehmigungsantrag sind insbesondere Name und Anschrift des Betreibers, die Lage und Größe der Anlage, die Anzahl der Betriebseinheiten, (Wasserversorgung und Zuflussmenge), die gehaltenen Tierarten und ihre Verwendung sowie die Darstellung, mit welchen Maßnahmen die Verschleppung von Seuchen verhindert wird, anzugeben.

Die zuständige Behörde erteilt mit der Genehmigung eine zwölfstellige Betriebsnummer.

Betreiber genehmigungspflichtiger Aquakulturanlagen haben Fische, die für die in der anhängenden Liste genannten Krankheiten empfänglich sind, gemäß Richtlinie 2006/88/EG (Anhang III, Teil B) in einem von der zuständigen Behörde benannten Labor untersuchen zu lassen.

Betreiber von Aquakulturbetrieben haben Buch zu führen über alle Zugänge, Abgänge, erhöhte Sterblichkeitsraten von Fischen und die Ergebnisse von Untersuchungen.

Beim Transport und Inverkehrbringen von Fischen aus Aquakultur oder ihrer Erzeugnisse sind besondere Vorschriften wie das Mitführen von Tiergesundheitsbescheinigungen zu beachten.

Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen der Fischseuchenverordnung.

3.5.2 Lebens- und futtermittelrechtliche Anforderungen

Lebensmittelrechtliche Anforderungen

Wer Fische und andere Kandidaten aus einer Aquakultur als Lebensmittel vermarkten will, muss sich bei der zuständigen Behörde des Landkreises (Lebensmittelüberwachung) als Lebensmittelunternehmer registrieren lassen; zuständig ist jeweils der Kreis, auf dessen Gebiet die Ernte und Vorbereitung für den Verkauf erfolgt (evt. auch unterschiedliche Kreise). Für die Vorbereitung für den Versand bzw. eine weitere Verarbeitung ist ggf. auch eine Zulassung des Lebensmittelbetriebs erforderlich,

dies ist abhängig von Art und Umfang einer Verarbeitung und/oder des Vertriebs und wird im jeweiligen Einzelfall geprüft. Außerdem ist das Landeslabor Schleswig-Holstein zuständig für die Überprüfung auf Anwendung von Tierarzneimitteln nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan. Es wird vom Kreis über den Betrieb der Aquakultur unterrichtet.

Futtermittelrechtliche Anforderungen:

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Betrieben, die ausschließlich "fütterungsfertige" Futtermittel einsetzen (z. B. Alleinfutter für Fische) oder ergänzend z. T. selbst erzeugte Futtermittel verfüttern (z. B. Getreide). Zusätzlich sind die sog. „Verfütterungsverbotsregelungen“ zu beachten.

Tierhalter von Lebensmitteltieren (z. B. Fische), die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, benötigen gemäß Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 keine futtermittelrechtliche Registrierung oder Zulassung. Sie müssen allerdings die Anforderungen des Anhangs III der VO (EG) 183/2005 („Gute Tierfütterungspraxis“) erfüllen und sind als Lebensmittelunternehmer (siehe Kap. 3.5.3) registriert.

Sollten die Betriebe eigene Futtermittel herstellen (z. B. Getreide), so unterliegen sie gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 der Registrierungspflicht bei der amtlichen Futtermittelüberwachung. Sie müssen neben den Anforderungen des Anhangs III der VO (EG) Nr. 183/2005 („Gute Tierfütterungspraxis“) auch die Anforderungen des Anhang I der VO (EG) Nr. 183/2005 („Anforderungen an die Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion“) beachten.

Gesonderte Regelungen bestehen, wenn fischmehlhaltige Futtermittel, Futtermittel mit Blutprodukten und/oder verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein enthaltende Futtermittel in der Aquakultur (seit 1.07.2013 zulässig) verfüttert werden (sog. „Verfütterungsverbotsregelungen“):

Landwirtschaftliche Betriebe (auch Aquakulturbetriebe), die keine Wiederkäuer halten, dürfen fischmehlhaltige Mischfuttermittel (z. B. „Alleinfutter für Fische“) ohne besondere Reglementierungen an Nutztiere verfüttern, sofern diese Futtermittel direkt verfüttert werden.

Für bestimmte Ausnahmen von den „Verfütterungsverbotsregelungen“ muss der landwirtschaftliche Betrieb bei der zuständigen Behörde eine Zulassung oder Registrierung erwirken.

- Eine Zulassung ist u. a. für Betriebe notwendig
 - die Wiederkäuer halten und
 - die Fischmehl enthaltene Futtermittel lagern und unmittelbar (ohne Mischen) an Fische verfüttern.

- Eine Zulassung ist u. a. für Betriebe notwendig, die sowohl verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein enthaltene Mischfuttermittel für Tiere in der Aquakultur als auch Mischfuttermittel für andere Tiere verwenden.
- Eine Registrierung ist u. a. für Betriebe, die fischmehlhaltige Futtermittel für das Mischen von Futtermitteln für Tiere in der Aquakultur verwenden
- Eine Registrierung ist für Betriebe notwendig, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein enthaltene Futtermittel (z. B. Alleinfutter für Fische) in der Aquakultur verwenden.

Ggf. liegen einzelbetriebliche weitere Fallkonstellationen vor. Diese klären sie bitte mit der amtliche Futtermittelüberwachung beim Landeslabor Schleswig-Holstein (Tel. 04321-904-610; Email: futtermittel@lvua-sh.de)

Die amtliche Futtermittelüberwachung ist ebenfalls zuständig für die Registrierung und Zulassungen gemäß den beschriebenen futtermittelrechtlichen Anforderungen.

3.5.3 Tierschutzrecht

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 a) TierSchG (Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist) ist für das gewerbsmäßige Züchten oder Halten von Wirbeltieren eine tierschutzrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich. Diese setzt einen Sachkundenachweis voraus. Die zuständige Behörde ist gemäß §105 (1) 5 LVwG für Aquakulturanlagen im Binnenland in der Regel die jeweilige, für den Tierschutz zuständige, Veterinärbehörde der Kreise und kreisfreien Städte.

Beim ordnungsgemäßen Umgang mit Fischen sind vor allem die §§ 1 und 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) zu berücksichtigen. Gemäß § 1 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. § 2 TierSchG verlangt die artgerechte Pflege, Unterbringung, Ernährung und Bewegungsmöglichkeit der Tiere sowie das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beim Tierhalter. Bei der Haltung von Fischen sind vor allem die Kernbereiche Besatzdichte, Haltungsart, Hygienemanagement sowie Art- und bedarfsgerechte Ernährung zu beachten. So haben z.B. jüngere Fische einen höheren relativen Sauerstoffverbrauch im Vergleich zu älteren Fischen. Die Besatzdichte darf bei älteren Fischen demzufolge höher sein. Entscheidend ist jedoch die Sauerstoffversorgung in Kombination mit der Fütterungsintensität und Wasserbelastung. Fische besitzen auf Grund ihrer Eigenschaft als „wechselwarmes Tier“ eine große Abhängigkeit von der Umweltqualität. Sehr viele Faktoren beeinflussen direkt oder indirekt ihr Wohlbefinden.

Die Frage, ob Fische Schmerzen empfinden können, wird bisweilen immer noch konträr diskutiert. Im Gegensatz zu anderen landwirtschaftlichen Nutztieren äußern sich Fische unter Stressbedingungen nicht mit typischen und verwertbaren Reaktionsmustern („Fische schreien nicht“).

Eine Hälterung ist für die Aufbewahrung von Elternfischen während der Laichzeit notwendig. In Hälterungsanlagen kommt es zur besonderen Stresssituation, da die Fische hier häufig gefangen und bewegt werden müssen. Es ist deshalb wichtig, dass solche Hälterungseinheiten hinsichtlich ihrer technischen und hygienischen Beschaffenheit einwandfrei sind.

Die Tierschutzschlacht-Verordnung (TierSchIV) geht auf die Hälterung von Fischen ein. In § 9 TierSchIV wird das tierschutzgerechte Aufbewahren von Speisefischen vor dem Schlachten in Hälterungsanlagen geregelt. Es muss eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit geboten werden. Die Wasserqualität, die Wassertemperatur und die Lichtverhältnisse sind den Anforderungen der Fische anzupassen.

Gemäß § 13 Tierschutztransport-Verordnung müssen Fische in, mit geeignetem Transportwasser gefüllten, Behältnissen bei ausreichender Bewegungsmöglichkeit transportiert werden. Eine bedarfsgerechte Sauerstoffversorgung unter optimierten Wasser- und Temperaturbedingungen muss sichergestellt werden.

Nach § 12 TierSchIV sind Fische unmittelbar vor Tötung und Schlachtung derart zu betäuben, dass sie schnell, unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden, in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Neben den hier genannten Rechtsvorschriften sei auch auf die „Empfehlungen für die Haltung von Fischen in Aquakultur“ des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (T-AP) vom 5. Dezember 2005 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 161 vom 26. August 2006) sowie Leitlinien der Landwirtschaftskammern und Fischereiverbände verwiesen.

3.5.4 Zertifizierung nach der EU-Ökoverordnung

In der Europäischen Union bestehen gemeinschaftliche Rahmenvorschriften u.a. über Erzeugung, Verarbeitung, Import und Handel zum Schutz des ökologischen Landbaus, die den lautereren Wettbewerb zwischen den Akteuren sicherstellen. Diese Vorschriften sind in den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 festgelegt.

Nach Artikel 28 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist jeder Unternehmer, der Erzeugnisse aus ökologischem Anbau erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse, diese Tätigkeit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein zu melden und seine Tätigkeit einem Kontrollverfahren zu unterstellen.

Ein Erzeugnis gilt als aus dem ökologischen Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Werbung (Auslobung der Ware, Etikettierung, Verkaufsgespräch u.a.) Angaben gemacht werden, die dem Kunden den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis oder seine Bestandteile nach den Produktions- und Verarbeitungsregelungen für den ökologischen Landbau, die in der "EU-Öko-VO" geregelt sind, produziert und verarbeitet worden ist.

Die Einhaltung der EU-Öko Verordnung wird von privaten Kontrollstellen überprüft. Für Schleswig-Holstein sind 18 Öko-Kontrollstellen zugelassen. Die Adressen können unter www.schleswig-holstein.de, Suchbegriff „Ökokontrolle“ heruntergeladen werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde die ökologische Aquakultur erstmalig EU-weit gesetzlich geregelt. Dazu wurden im Jahr 2009 konkrete Produktionsvorschriften in den Durchführungsbestimmungen zur ökologischen Aquakultur (Verordnung (EG) Nr. 710/2009) beschlossen und in die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 integriert.

Alternativ bieten sich verschiedene Biosiegel der deutschen Produktionsverbände an, die über die Mindeststandards der EU-Öko-Verordnung hinaus den strengeren Anforderungen des jeweiligen Verbandes Rechnung tragen.

Beispielhaft seien hier einige Grundregeln genannt: Zu einer der wichtigsten Grundregeln der ökologischen und biozertifizierbaren Landwirtschaft und Aquakultur zählt die Sicherstellung geringstmöglicher Umweltauswirkungen und dazu insbesondere:

- Das Verbot gentechnisch veränderter Organismen (GVO) entlang der gesamten Wertschöpfungskette,
- das Verbot des Einsatzes von Kunstdüngern, synthetischen Herbiziden und Pestiziden,
- der Ausschluss von Standortkontaminationen mit in der ökologischen Aquakultur verbotenen Stoffen (z. B. Antibiotika) oder Schadstoffen,
- die angemessene Trennung von ökologischen und nichtökologischen Produktionseinheiten, um eine entsprechende Kontamination auszuschließen,
- die Nachhaltigkeit der eingesetzten Futtermittel (aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion; aus Fischmehl/-öl aus Überresten von verarbeiteten Fischen aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion oder aus nachhaltiger Wildfischerei; mit ökologischen/biologischen Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs)
- dass neben GVO künstliche Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung und das Klonen nicht zulässig sind,
- dass, generell die Erzeugung gleichgeschlechtlicher Linien, mit Ausnahme der manuellen Sortierung, verboten ist, und
- dass der Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten ebenfalls verboten ist.

Grundsätzlich soll die ökologische Aquakultur auf einer Aufzucht von Satzfishen aus ökologischen Beständen bzw. Betrieben beruhen. Es sind jedoch begrenzte Ausnahmen zulässig.

Für Aquakulturproduktionseinheiten einschließlich der vorhandenen Aquakulturtiere gelten Umstellungszeiträume von drei Monaten (für Anlagen in offenen Gewässern) bis hin zu 24 Monaten (für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können). Die zuständige Behörde kann unter bestimmten Umständen jeden zurückliegenden dokumentierten Zeitraum rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anerkennen.

Für die Öko-Kontrollvorschriften sind für Betriebe der Aquakultur spezielle Hinweise zu beachten: Der Unternehmer hat einen Nachhaltigkeitsplan für seine Aquakulturproduktion zu erstellen. Der Plan ist jährlich zu aktualisieren. Er enthält Angaben zu den Auswirkungen der Produktion auf die Umwelt. Weiterhin müssen Maßnahmen aufgeführt werden, die zur Sicherstellung der Minimierung von Umweltbelastung der angrenzenden Gewässer und Landflächen durchgeführt werden. Weiterhin sind Maßnahmen zum Schutz und zur Vorbeugung gegen Prädatoren (z. B. Kormoran) aufzuführen.

Es sind umfangreiche Aufzeichnungen (z.B. über Ursprung und Ankunftsdatum der in den Betrieb eingebrachten Tiere, Angaben zu Stückverlusten, Futtermiteinsatz sowie tierärztliche Behandlungen) zu führen.

Die parallele ökologische und nichtökologische Produktion im selben Betrieb kann die zuständige Behörde gestatten. Dies setzt voraus, dass die betreffenden Einheiten deutlich voneinander getrennt sind und die Wasserversorgung über getrennte Systeme erfolgt. Zu beachten ist, dass auch die nichtökologischen Produktionseinheiten den oben erläuterten Kontrollregelungen unterliegen.

Nach der Strategie zur Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur in Schleswig-Holstein (2014) „ist eine entsprechende Zertifizierung allgemein anzustreben, damit die Nachhaltigkeitsziele festgelegt und kontrolliert werden und nachhaltig produzierte Ware für Verbraucher leicht erkennbar ist“.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein ist zuständige Behörde im Sinne der EU-Öko-Verordnung. Gerne können Sie dort weitere Beratung in Anspruch nehmen.

4 Möglichkeiten für die finanzielle Förderung eines Aquakulturvorhabens

Im Jahr 2014 ist das aktuelle Finanzinstrument zur Förderung der Fischerei „EMFF“ in Kraft getreten (Nachfolger des „EFF“). Eine Förderung nach dem EMFF ist seit Mai 2016 möglich. Projekte der Aquakultur bilden einen Schwerpunkt des Europäischen Meeres- und Fischereifonds.

Sämtliche Belange rund um die Förderung von Vorhaben aus dem EMFF sind auf einer eigens dafür eingerichteten Internetseite eingestellt.

Detaillierte Informationen finden Sie unter www.emff.schleswig-holstein.de.

5 Verknüpfung Ihres Projektes mit der Wissenschaft

Aquakultur ist ein Sektor, der sich rasch weiterentwickelt. In vielen Teilbereichen wird intensiv geforscht (z. B. Futtermittel, Verringerung der Umweltauswirkungen, Eignung von verschiedenen Arten inkl. Züchtung, Tierwohl und Tiergesundheit u.v.m.). Da liegt es nahe, für innovative Projekte die Zusammenarbeit mit einer wissenschaftlichen Einrichtung anzustreben. Das Land Schleswig-Holstein engagiert sich in vielfältiger Weise im Bereich der Aquakulturforschung.

Nachfolgend werden Einrichtungen kurz vorgestellt, die hohe Kompetenzen im Bereich der angewandten Aquakulturforschung besitzen. Ggf. sollten Sie Kontakt mit einer der Einrichtungen aufnehmen.

- **Gesellschaft für Marine Aquakultur (GMA) mbH in Büsum**
(<http://www.gma-buesum.de>)

Die Gesellschaft für Marine Aquakultur (GMA) in Büsum ist eine moderne Forschungseinrichtung, die sich mit allen Themen der umweltgerechten Aquakulturentwicklung beschäftigt. Im Vordergrund stehen dabei die Themengebiete Fischernäherung, Haltungstechnik, Fischgesundheit und Aufzucht. Eine Vielzahl biologischer, technischer und interdisziplinärer Fragestellungen wird von der GMA und ihren Projektpartnern fortlaufend bearbeitet.

Die GMA stellt mit der Forschungs- und Entwicklungsanlage den Nukleus des Kompetenzzentrums Marine Aquakultur dar. Im Kompetenzzentrum Marine Aquakultur werden bereits existierende Verbünde in SH zusammengeführt und auf die Bundes- und EU-Ebene ausgeweitet, um die Kompetenzen verschiedener Institutionen, Organisationen, Unternehmen und Personen mit dem Ziel einer verstärkten Wertschöpfung in Schleswig-Holstein zu konzentrieren. Es bestehen Kooperationsvereinbarungen mit allen nachfolgend genannten Institutionen. Das Land Schleswig-Holstein un-

terstützt den Aufbau des Kompetenzzentrums aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft.

Über Forschungs-, Lehr- und Weiterbildungstätigkeit wird kontinuierlich der Wissens- und Technologietransfer bedient. Zudem findet über regelmäßige Veranstaltungen des dem Kompetenzzentrum unterstellten Kompetenznetzwerks Aquakultur (KNAQ) des Landes SH (siehe unten) eine aktive Zusammenführung verschiedener interessierter Akteure statt. Insofern ist die GMA der primäre Ansprechpartner für potentielle Investoren, die ihr innovatives Projekt mit der Forschung vernetzen wollen.

GEOMAR | Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel

[\(http://www.geomar.de/\)](http://www.geomar.de/)

Am GEOMAR befasst sich eine Arbeitsgruppe des Forschungsbereichs Marine Ökologie mit verschiedenen Grundlagenfragestellungen zur Aquakultur (Fischgesundheit und Immunkompetenz; aktuell z. B. Projekt FINE-Aqua).

Zum selben Forschungsbereich gehört das Kieler Wirkstoffzentrum (KiWiZ), das 2005 am GEOMAR mit Fördermitteln des Wirtschaftsministeriums gegründet wurde. Am KiWiZ wird das Meer als vielversprechende Quelle neuer interessanter Wirkstoffe für die Anwendungsbereiche Pharmazie, Kosmetik, Nahrungsergänzungsmittel und Pflanzenschutz genutzt.

▪ **Fraunhofer-Einrichtung für Marine Biotechnologie (EMB), Lübeck** [\(http://www.emb.fraunhofer.de/\)](http://www.emb.fraunhofer.de/)

Die Kompetenz bei der Untersuchung verschiedener Zellkultursysteme setzt die EMB gemeinsam mit Partnern aus der Industrie für die Biologisierung verschiedener Oberflächen von Medizintechnikprodukten, wie z. B. implantierbaren Materialien ein.

Bei der nachhaltigen Nutzung mariner Ressourcen setzt die EMB auf die Entwicklung integrierter multitrophischer Aquakulturanlagen, die an Land und im Gebäude aufgebaut werden sollen. Dazu existieren intensive Kooperationen zu anderen Forschungseinrichtungen, wie z. B. dem Zentrum für Forschung und Entwicklung in Coastal Resources and Environments an der Universidad de Los Lagos (Chile), wo bereits ähnliche Anlagen als offene Systeme in Ufernähe im Meer existieren.

Als weitere Ansprechpartner mit einschlägigen Forschungsthemen und entsprechenden Kompetenzen kommen in Betracht:

Forschungs- und Technologiezentrum Westküste (Büsum)

<http://www.uni-kiel.de/ftzwest/>

Johann Heinrich von Thünen-Institut für Fischereiökologie (vTI), Hamburg

<http://www.vti.bund.de/de/startseite/institute/foe.html>

Universität Hamburg – Institut für Hydrobiologie und Fischereiwissenschaft

http://www.uni-hamburg.de/ihf/fs_descr.html

Neben Hochschulen und Forschungszentren sind auch einige Firmen in der angewandten Aquakulturforschung tätig, die ggf. ebenfalls kontaktiert werden können. Geeignete Ansprechpartner können z. B. beim „Maritimen Cluster“ (siehe nachfolgend) erfragt werden.

(Für diesen Text ist das MELUR gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schleswig-Holstein verantwortlich.)

6 Weitere Informationen, Tipps und Unterstützung

Neben den in diesem Leitfaden aufgeführten Behörden, die in erster Linie für die notwendigen Genehmigungsverfahren zuständig sind, sowie den Forschungseinrichtungen, die für mögliche Kooperationen in Frage kommen, können Hilfe und Beratungsleistungen auch bei weiteren Einrichtungen in Schleswig-Holstein in Anspruch genommen werden.

Kompetenznetzwerk Aquakultur (KNAQ) des Landes Schleswig-Holstein
Koordinierungsstelle an der GMA in Büsum

www.knaq-sh.de

info@knaq-sh.de

Netzwerkkoordinator: Dr. Stefan Meyer, meyer@knaq-sh.de

Maritimes Cluster Norddeutschland / WTSH

www.maritimes-cluster.de

polzer@maritimes-cluster.de

Hilfe und Beratung bieten auch die entsprechenden Branchenverbände an – hier in erster Linie der Deutsche Fischereiverband (<http://www.deutscher-fischerei-verband.de/> mit Regionalverbänden) und der Bundesverband Aquakultur (<http://www.bundesverband-aquakultur.de/>) und bezüglich Biozertifizierungen auch die deutschen Produktionsverbände hinsichtlich der Bestimmungen für ihre Biosiegel.

Weitere Beratungsangebote offeriert die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, bei der die Fischerei mit eigenen Mitarbeitern vertreten ist (<http://www.lksh.de/>).

(Für diesen Text ist das MELUR gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schleswig-Holstein verantwortlich.)